

Satzung

Paartaler Gewerbevereinigung Hohenwart

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Paartaler Gewerbevereinigung Hohenwart e.V.

1. Er hat seinen Sitz im Gemeindebereich Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich

- a. unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
- b. in Zusammenarbeit aller am Wohl des Wirtschaftsraumes Paartal Hohenwart interessierten Kräften zur Aufgabe, die im Gemeindebereich und Umgebung
 - gewerblich Tätigen
 - die Selbständigen
 - insbesondere die Mitglieder
 - deren Interessen zu vertreten und zu fördern
 - über Änderungen und Auswirkungen zu informieren
 - diesen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu bieten
 - diesen einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen
- c. Der Verein verfolgt diese Ziele, ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Überwiegend wirtschaftliche Interessen sind ausgeschlossen (§§ 21,22 BGB).

Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche und juristische Personen erwerben, die Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in Hohenwart und Umgebung nachweisen.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit 2/3. Mehrheit seiner Mitglieder.
Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

§ 4 b Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt (hat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen)
- c) durch Aufgabe des Gewerbes
- d) durch Ausschluss

Die Beendigung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei einem der Vorstände des Vereins maßgebend. Bei nicht rechtzeitigen Eingang verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, kann vom Vorstand mit 2/3. Mehrheit seiner Mitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschluss und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 c Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60,- €. Der Mitgliedsbeitrag ist Umsatzsteuerfrei.

§ 5 Rechte

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung ist schriftlich für eine bestimmte Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt einer Sitzung zu erteilen und hat den Überträger des Stimmrechtes sowie den Auszuübenden des Stimmrechtes zu bezeichnen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein Nichtmitglied ist nur möglich, wenn dieses Nichtmitglied Angehöriger oder Mitarbeiter des Mitglieds ist.

§ 6 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen in Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. (S. a. § 4c)
2. Die Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

4. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
5. Regressansprüche gegen Vorstandsmitglieder wegen Verletzung Ihrer Amtsführung werden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz geschränkt.
- 6) Der Vorstand ist befugt, zur Erfüllung einzelner Aufgaben oder von Aufgabenbereichen durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen oder abzuberufen

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit der Abgabe der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung muss in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirates
 - d) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - e) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

3. Zu Satzungsänderungen des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 11 Beirat

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Die Mitglieder des Beirates, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, werden nach Zahl und Zeit von der Mitgliederversammlung bestellt. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Ziele des Vereins durch Beratung, eigene Vorschläge an den Vorstand und tätige Mitarbeit an Vereinsvorhaben. Der Vorstand ist an die Empfehlungen des Beirates nicht gebunden, ihm wird jedoch aufgegeben, diese bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 10/4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins, Vermögen vorhanden sein, so ist dieses im Sinne der Gemeinnützigkeit der Marktgemeinde Hohenwart oder deren Rechtsnachfolger nach Bestimmung der Liquidatoren zuzuführen.

§ 13 Sonstiges

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§ 688 ff. ZPO für rückständige Zahlungen ist der für den Sitz des Vereins zuständige Gerichtsort, in diesem Fall Pfaffenhofen a.d.Ilm

Ist ein Teil der Satzung nichtig, so bleibt die übrige Satzung dennoch gültig, Für die nichtige Bestimmung ist eine sinngemäß wirksame zu beschließen.

Hohenwart, *M. Narr loiri*

Thomas Bös M.Chri - Oth

Wolfgang Schäfer

P. Prinzen

Alexej Kulya

R. Müller